Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

51. Sitzung (17.04.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. April 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Regenauer, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Prestinari,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Sachs, Sallinger und Schmalholz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende Petitionen angezeigt:

1. Des Posthalters Käser zu Wertheim, um Verwendung, daß den badischen Unterthanen die gleichen Rechte in Bayern eingeräumt werden, wie sie die Bayern in Baden genießen.
2. Des Bäckers Georg Paul in Mannheim, um Steuer- und Strafnachlaß,

worauf der Abgeordnete

Bär von Karlsruhe auf die Aufforderung des Präsidenten über das Finanzgesetz mündlich Bericht erstattet, wie folgt:

Ihre Budgetcommission hat das Finanzgesetz mit den Beschlüssen, welche in diesem Hause gefaßt worden sind, genau verglichen und geprüft. Sie hat gefunden, daß die Zahlen mit Allem übereinstimmen, was hier beschlossen worden ist. Die Budgetcommission schlägt Ihnen deßhalb vor, das Finanzgesetz zu genehmigen.

Ich werde mir erlauben, die einzelnen Artikel vorzulesen und zu denjenigen, wozu die Commission kleine Bemerkungen nöthig findet, dieselben zu ihrer Kenntniß zu bringen. Dasselbe lautet:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar

für 1856:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,487,892 „	
zusammen		15,625,380 fl.

für 1857:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,137,488 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,477,606 „	
zusammen		15,615,094 „
sonach für beide Jahre		31,240,474 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt. (Beil. 1 nicht gedruckt.)

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1856 und 1857 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,220,590 fl. 31 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt. (Beil. 2 nicht gedruckt.)

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen (Beil. 3 nicht gedruckt)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für 1856 zu . 15,460,842 fl.
für 1857 zu . 15,460,842 „

zusammen . . 30,921,684 fl.

2. ein außerordentlicher Zuschlag zur Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für jedes der beiden Budgetjahre mit je zwei Kreuzern von hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals, zusammen im Betrage von . . . . 539,464 „
3. aus der Staatsschuldentilgungskasse ein außerordentlicher Zuschuß bis zu . 1,000,000 „

im Ganzen . . 32,461,148 fl.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1856 . . . 1,473,407 fl.
für 1857 . . . 1,479,162 „

zusammen mit . 2,952,569 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. . . . . 4,155,422 fl. 16 kr. betragen hat, wird nach der im Art. 2 angerufenen Beilage durch einen Zuschuß von . . . . . 247,677 „ 44 „

auf die Summe von . . . . . 4,403,100 fl. kr. erhöht und in dieser Summe nach dem unter 4 anliegenden Etat (nicht gedruckt) als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode belassen.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 68,544 fl. 19 kr. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 (nicht gedruckt) verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 6 (nicht gedruckt) zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Post- und Eisenbahnverwaltung, der am letzten Dezember v. J. . . 976,280 fl. 14 kr. betragen hat, sind . . . . . 115,390 „ 14 „ an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern und ist der Rest von . . 860,890 „ — „ nach Beilage 6 (nicht gedruckt) als Betriebsfond der betreffenden Verwaltungen beizubehalten.

Der Badanstaltenverwaltung verbleibt ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Art. 9.

Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden nach Art. 3, Ziff. 2, für jedes der beiden Budgetjahre außerordentlicherweise um zwei Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht. Die Beförsterungssteuer wird für je hundert Gulden des bezüglichen Steuerkapitals von elf Kreuzern auf sechs Kreuzer ermäßigt. Die dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben im Uebrigen in Kraft, vorbehaltlich jedoch der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Bei Artikel 9, meine Herren, glaubte die Commission eine Redaktionsänderung Ihnen vorschlagen zu müssen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist nämlich die Fassung dieses Artikels mit der Fassung des Beschlusses über die außerordentlichen Steuern nicht ganz im Einklange. Die Kammer hat auf den Antrag ihrer Budgetcommission genehmigt, daß zur Deckung des Deficits im ordentlichen und außerordentlichen Budget im Gesammtbetrage von 539,381 fl. eine erhöhte Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um zwei Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital vorübergehend für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 erhoben werden soll.

In oben angeführtem Artikel 9 des Finanzgesetzes heißt es:

„Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden für jedes der beiden Budgetjahre außerordentlicherweise um 2 Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht."

Ihre Commission glaubt nun, daß diese Fassung dem Sinne des Kammerbeschlusses nicht so vollständig entspricht, wie sie es wünschen muß; sie glaubt nämlich, da sie sowohl als die Kammer einen besonderen Werth bei der Abstimmung über diese Frage darauf legte, daß die Steuer wirklich nur für die beiden Jahre vorübergehend erhöht wird, daß dieses auch ausdrücklich ausgesprochen werde, sie glaubt deßhalb, daß statt der Worte: „außerordentlicher Weise" conform mit dem Kammerbeschlusse gesetzt werden sollte: „vorübergehend."

Man kann fast sagen und mit Grund sagen, daß alle Steuern, sie mögen nun einen solchen Beisatz haben oder nicht haben, vorübergehender Natur sind, weil nach Ablauf jeder Budgetperiode die Bewilligung für jede Steuer wieder auf's Neue ertheilt werden muß; es ist also folgerichtig, daß man, wenn man bei dem nächsten Budget diese Steuererhöhung nicht für nöthig erachtet, nicht gebunden ist, man kann sie wieder aufheben. Allein dennoch glaubt Ihre Commission, daß es angemessen sein möchte, und vielleicht beruhigend für Manchen, der das Gesetz liest, wenn das Wort „vorübergehend" ausdrücklich aufgenommen wird. Die Commission beantragt deßhalb, dem ersten Satz des Artikels 9 folgende Fassung zu geben:

„Die Abgabesätze der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer werden nach Artikel 3, Ziffer 2 für jedes der beiden Budgetjahre vorübergehend um zwei Kreuzer von je hundert Gulden des betreffenden Steuerkapitals erhöht."

Die Commission trägt darauf an, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

Die Kammer erklärte sich auf die Frage des Präsidenten mit der vorgeschlagenen Berathung in abgekürzter Form einverstanden, und Derselbe eröffnete sofort die Diskussion.

Gegen die Artikel 1 bis 8 erhob sich kein Anstand und der Präsident erklärte dieselben hiernach für angenommen, nachdem der Abg. Bissing, dem Brauche der Kammer folgend, bei der Berathung über das Finanzgesetz Wünsche allgemeinen Inhalts vorzubringen, „die Bitte an die Großh. Regierung um baldigste Aufhebung der immer noch fortbestehenden Maßregel der Entwaffnung ausgesprochen hatte."

Diesem Wunsche schlossen sich an, die Abgeordneten Blankenhorn-Krafft, Achenbach, Kirsner, Knittel, Fischler und Mayer, und von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel wurde bemerkt, daß auch er hoffe, daß jetzt der Zustand der allgemeinen Entwaffnung bald sein Ende erreicht, die Verhandlungen seien dem Abschlusse nahe gekommen und wären schon abgeschlossen, wenn nicht ein äußeres Hinderniß eingetreten wäre.

Art. 9

wurde in der von der Commission beantragten Fassung angenommen, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsrath Regenauer, die Abgeordneten Prestinari, Knittel, Schaaff v. M., Kirsner, Achenbach und der Berichterstatter betheiligt hatten.

Artikel 10 und 11

erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer, und bei sofort erfolgter Abstimmung über das ganze Finanzgesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf gab der Präsident der Kammer Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wornach sie

1. dem Beschlusse der zweiten Kammer auf Anerkennung der von Großh. Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten welche die militärische Hilfe im Jahre 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, beigetreten,
2. Den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend, in der von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zweiten Kammer beschlossenen Fassung gleichfalls angenommen hat.

Ferner theilte der Präsident der Kammer mit, daß nach einem Schreiben des Großh. Oberhofmarschallamtes Samstag den 19. d. M. Mittags 12 Uhr der feierliche Schluß der Ständeversammlung stattfinden, und das erscheinende Programm das Nähere bestimmen wird. Mittags 3 Uhr ertheile Seine Königliche Hoheit der Regent den Mitgliedern der Kammer Audienz, und um halb 4 Uhr finde Tafel statt, wozu sämmtliche Mitglieder eingeladen seien.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Erstattung von Petitionsberichten.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abgeordnete

Beck Bericht über die Bitte mehrerer Bürger von Forchheim, Amts Kenzingen, um Niederschlagung der Prozeßführung des dortigen Gemeinderathes gegen den Altgemeinderath daselbst, die Ausgaben für Organisirung der Bürgerwehr im Jahre 1849 betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Sieb und des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel von der Kammer angenommen wurde.

Derselbe berichtet ferner über die Petitionen des Synagogenrathes in Mannheim und Heidelberg, um Aufhebung des §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes.

Die Commission schlägt vor:

„über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen."

Da sich Niemand zum Worte meldete, erklärte der Präsident diesen Antrag sofort für angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Bitten:

1. des Vorstandes des badischen thierärztlichen Vereins, den Zustand des badischen Veterinärmedizinalwesens, und
2. des Thierarztes Römele zu Sinsheim in demselben Betreff.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„beide Petitionen zur Kenntnißnahme an das Großh. Staatsministerium zu überweisen."

Fischler stellt den Antrag „auf Uebergang zur Tagesordnung,"

wogegen

Paravicini beantragt:

„die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme in der Richtung zu überweisen, für eine zweckmäßigere Ausbildung der Thierarzneischüler Sorge tragen zu wollen."

Beide Anträge fanden die erforderliche Unterstützung und kamen, nachdem sich an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und die Abgeordneten Küßwieder, Rottra, Klauprecht, Kapferer und Rutschmann betheiligt hatten, zur Abstimmung, wobei der Antrag des Abg. Fischler verworfen, jener des Abg. Paravicini dagegen von der Kammer angenommen wurde.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt Ueberlingen, um authentische Interpretation des §. 22 des Bürgerrechtsgesetzes.

Der Antrag der Mehrheit der Commission geht dahin:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und näheren Erwägung zu überweisen,"

wogegen die Minderheit

„den Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt."

Für den Antrag der Mehrheit der Commission sprachen sich aus, die Abgeordneten Küßwieder, Betzinger, Faller, Bissing und Prestinari, und nachdem sich noch an der Diskussion der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel und der Berichterstatter betheiligt hatten, wurde derselbe bei sofort erfolgter Abstimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen Frühe 9 Uhr festgesetzt und als Tagesordnung die Erstattung von Petitionsberichten verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Karl Kapferer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg